

M E R K B L A T T

über den Erwerb des kleinen Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 Waffengesetz (WaffG)

Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die mit dem Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 (siehe



Abbildung)

zur 1. WaffV versehen sind, war bisher Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet hatten.

Mit der Novellierung des Waffengesetzes zum 01.04.2003 ist das Führen (die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums, der Wohnung oder der Geschäftsräume) dieser Waffen nunmehr von einer Erlaubnis abhängig gemacht worden. Diese Erlaubnis wird in Form des so genannten „Kleinen Waffenscheins“ von der zuständigen Waffenbehörde erteilt.

Nach § 2 Abs. 2 des Waffengesetzes in Verbindung mit der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 zum Waffengesetz ist für die Erteilung des „Kleinen Waffenscheins“ **kein Sachkunde-, Bedürfnis- und Haftpflichtversicherungsnachweis** im Sinne von §4 Abs.1 Nr. 3-5 des Waffengesetzes notwendig. Von der zuständigen Behörde ist lediglich die **waffenrechtliche Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung** zu prüfen. Der „Kleine Waffenschein“ wird unbefristet ausgestellt.

Die Einführung des „Kleinen Waffenscheins“ erfolgte auf Grund des Umstandes, dass Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen häufig zur Begehung von Straftaten, insbesondere von Raubüberfällen, mitgeführt wurden.

Hinweise

- Das Schießen mit den genannten Waffen ist nur in Notwehrsituationen bzw. mit einer behördlichen Erlaubnis gestattet. Dies bedeutet dass der kleine Waffenschein keine Berechtigung darstellt um z.B. an Silvester mit der Waffe außerhalb des eigenen Grundstückes zu schießen.
- Für die Erteilung des „Kleinen Waffenscheins“ werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 82,20 € erhoben. (In Weinheim)
- Das Führen der genannten Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ohne den „Kleinen Waffenschein“ ist eine Straftat nach §52 Abs. 3 Nr. 2 a WaffG und kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.
- Der „Kleine Waffenschein“ berechtigt nicht, Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bei Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes und bei öffentlichen Veranstaltungen im Sinne von § 42 des Waffengesetzes zu führen.